

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 20

Basel, 18. Mai

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.
Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Das kantonale Ernennungsrecht der Offiziere. — Veraltete Zustände. — Die Fußartillerie des deutschen Heeres. — Avions oder Luftschiff. — Eidgenossenschaft: Diverses. — Ausland: Deutsches Reich: Die Veterinäroffizierslaufbahn. — Frankreich: Die Disziplinarstrafgewalt im französischen Heere. — England: Flugwesen im Heer und in der Flotte.

Das kantonale Ernennungsrecht der Offiziere.

In der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 12. Mai ist zu lesen:

Uri. Bekanntlich hat der Landrat sich geweigert, den von der Landesverteidigungskommission vorgeschlagenen Hauptmann Epp zum Major zu ernennen und ihm das Kommando des Urner Bataillons zu übertragen. Darauf hat der Bundesrat die Regierung aufgefordert, für provisorische Besetzung des Kommandos zu sorgen; sonst werde er von sich aus dem Bataillon 87 einen Major geben. Der Regierungsrat hat nun Hrn. Hauptmann August Abt interimistisch mit der Führung des Bataillons betraut. Das Ganze ist eine richtige Kleinstättlergeschichte. Eine definitive Besetzung des Kommandos kann nur nach dem Vorschlag der Landesverteidigungskommission erfolgen; die Wahl steht aber dem Kanton zu. Nun macht die Kommission einen Einervorschlag, womit das Wahlrecht der Regierung materiell dahinfällt, und die Regierung versteift sich auf ihre Souveränität und weigert sich, den vorgeschlagenen tüchtigen Offizier zu befördern und zu wählen. Den Schaden aus diesem Konflikte hat natürlich das Heerwesen. Das wird nicht besser, bis mit den letzten kümmerlichen Resten der kantonalen Militärhoheit aufgeräumt ist, an denen niemand mehr Freude haben kann.

Gar kein anderer Fall beweist in gleichem Maße wie dieser, welcher frivoler Mißbrauch mit dem den Kantonen gelassenen Ernennungsrecht der Offiziere ihrer Einheiten getrieben werden kann.

Der Offizier, dem der Landrat von Uri die ihm zukommende Beförderung zum Major und Bataillonskommandanten verweigerte, hatte sich bei seinen Landsleuten dadurch mißliebig gemacht, daß er vor zwei Jahren, wie es die elementare Pflicht seiner Stellung war, mannhaft einer skandalösen, eigentlich als Meuterei vor das Kriegsgericht gehörenden Gehorsamsverweigerung entgegentrat. Einer Meuterei, die einen furchtbaren Einblick gewährte in die naiven Auffassungen dieser Truppe von Disziplin und Subordination und die ihre Erklärung einzig und allein darin fand, daß man hier hatte Anschauungen fortleben lassen, in denen man in längst vergangenen Zeiten auch anderswo nichts Schlimmes erblickte. Zweifellos hatten die damaligen Meuterer gar keine Ahnung von der Schwere ihrer Vergehen, wie sie auch heute keine Ahnung von der Bedeutung dessen hatten, was sie getan, als sie, jetzt Mitglieder

des Landrats, der den Bataillonskommandanten zu wählen hat, die Beförderung dieses Offiziers ablehnten mit der Begründung: „Wir wollen keinen Tyrannen“. Die Sache bekommt noch ihre ganz besondere Kennzeichnung dadurch, daß die Wortführer in eidgenössischer Uniform, somit in eidgenössischem Dienst waren und unter eidgenössischem Militärstrafrecht standen, als sie durch Schimpfen und Wettern gegen ihren Hauptmann, dessen Beförderung durch den Landrat verhinderten.¹⁾

Der Offizier, um den es sich hier handelt, ist ein sehr tüchtiger Offizier, der alle gesetzlichen Requisiten zur Beförderung besitzt und dessen Ernennung zum Kommandanten des Bataillons 87 vom Regiments-, Brigade- und Divisionskommandanten verlangt worden ist.²⁾ Sein einziges Verbrechen ist seine ernste Auffassung von militärischer Pflicht und Disziplin und daß er vor zwei Jahren seine Eigenschaft bewies, die Zustände verschwinden zu machen, welche zu begründeten Zweifeln an der Kriegsbrauchbarkeit dieses Bataillons berechtigten. — Er soll überdies, wie uns behauptet wurde, nicht zur herrschenden politischen Partei gehören.

Wir haben schon seit Jahren und bei jeder sich bietenden Gelegenheit von neuem ausgesprochen: Das Problem der Miliz liegt in den Vorgesetzten. Keine andere Wehrform stellt gleich hohe Anforderungen an die Vorgesetzten. Wenn es gelingt, der Truppe Vorgesetzte zu geben, die in ihrer Mehrzahl hohen Anforderungen entsprechen, dann ist die Miliz kriegszuverlässig, kriegstüchtig. Alle Kraft muß daher hierauf konzentriert werden, nichts darf man dulden, was die Erreichung dieses Zieles er-

¹⁾ Die Tagung des Landrates fiel zufällig (?) zusammen mit einer eidgenössischen Kontrollmusterung. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob die Kontrollmusterung schon zu Ende war, oder ob sich die dem Landrate angehörenden Wehrmänner ein Paar Stunden Urlaub für die Sitzung geben ließen!

²⁾ Die Landesverteidigungskommission hat dabei gar nichts anderes zu tun, als die ihr vorgelegten Beförderungsvorschläge auf ihre materielle und formelle Berechtigung zu prüfen, danach die Fähigkeitszeugnisse auszustellen und diese mit ihrem Antrag dem schweiz. Militärdepartement zu Handen der Wahlbehörde vorzulegen.